

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Prof. Marcel Fuchs,
vertreten durch Raoul Fuchs

betreffend das Konto der Irma Fuchs

Geschäftsnummer: 212805/MBC

Zugesprochener Betrag: 181'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Prof. Marcel Fuchs (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto der Irma Fuchs (die „Kontoinhaberin“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaberin als die Ehefrau seines Onkels väterlicherseits, Irma Fuchs, geb. Gross, die mit seinem Onkel, Milan Franic Fuchs, verheiratet war und mit ihm in Zagreb, Jugoslawien (heutiges Kroatien), wohnte. Der Ansprecher reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass die Tante und der Onkel des Ansprechers, die beide jüdisch waren, in Zagreb ein Restaurant besaßen. Der Ansprecher führte aus, seine Verwandten seien der Verfolgung durch das Ustashe-Regime entkommen, indem sie im Jahr 1942 nach Dubrovnik im von Italien besetzten Dalmatien geflohen seien. Der Ansprecher führte weiter aus, seine Verwandten seien danach nach Bari, Italien, geflohen, nachdem es 1943 von den Alliierten besetzt wurde. Der Ansprecher gab an, seine Verwandten hätten nach dem Zweiten Weltkrieg in Mailand, Italien, gelebt und seien in den späten 70er oder frühen 80er Jahren nach Israel ausgewandert. Der Ansprecher erklärte, seine Tante sei in den 80er Jahren in Israel kinderlos verstorben und ihr Ehemann sei vor ihr gestorben.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, einschliesslich einer Erklärung, die Milan Fuchs 1941 den kroatischen Behörden eingereicht hatte und aus der hervorgeht, dass er und seine Ehefrau jüdisch waren. Er reichte zudem ein von der jüdischen Gemeinde in Zagreb herausgegebenes Dokument ein, das biographische Informationen über Milan Fuchs enthält, sowie den Trauschein seiner Eltern, aus dem hervorgeht, dass Milan Fuchs und der Vater des

Ansprechers Brüder waren. Der Ansprecher gab an, er sei am 8. November 1920 in Bjelovar, Jugoslawien, geboren worden und wohne zurzeit in Zagreb.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Vollmacht datiert vom 18. März 1932 in Zagreb, Jugoslawien, und einer Zustimmungserklärung zur Kontoeröffnung des Ehemanns der Kontoinhaberin, datiert vom gleichen Tag. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass die Kontoinhaberin Frau Irma Fuchs, geb. Gross, war, die an der Rackoga Ulica 9 in Zagreb wohnte, und der Bevollmächtigte Milan Fuchs war, der Ehemann der Kontoinhaberin. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot¹ besass.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, ob oder wann das vorliegende Konto geschlossen wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin und den Bevollmächtigten plausibel identifiziert. Der Ansprecher reichte den Mädchennamen der Kontoinhaberin ein und identifizierte die Kontoinhaberin und den Bevollmächtigten als Ehepaar, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaberin und den Bevollmächtigten übereinstimmt. Das CRT stellt fest, dass alle anderen Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto nicht bestätigt wurden, weil die Ansprecher einen falschen Wohnsitzstaat und einen falschen Mädchennamen der Kontoinhaberin angegeben hatten.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, die Kontoinhaberin sei jüdisch gewesen und habe in Kroatien gelebt, das vom Ustashe-Regime beherrscht wurde und wo eine antisemitische, auf den Nürnberger Gesetzen der Nazis basierende Gesetzgebung in Kraft war. Der Ansprecher führte weiter aus, die Kontoinhaberin sei ins von Italien besetzte Dalmatien geflohen, um der Verfolgung durch das

¹ Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „Titeldepot“, das ein Wertschriftendepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Das CRT stellt fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.

Ustashe-Regime zu entgehen. Das CRT stellt die Verfolgung durch das Ustashe-Regime in Kroatien mit der Verfolgung durch die Nazis gleich.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist. Er reichte genaue biographische Informationen über sie sowie verschiedene Dokumente ein, einschliesslich des Trauscheins seines Vaters und Informationen über seinen Onkel, die von der jüdischen Gemeinde in Zagreb zur Verfügung gestellt wurden und aus denen hervorgeht, dass Milan Fuchs, der Ehemann der Kontoinhaberin der Bruder seines Vaters war. Es liegen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaberin noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A² aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch dem Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um die Ehefrau seines Onkels handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken und der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 181'680.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist der Ansprecher 75 Jahre alt oder älter und daher an 100% des ihm zugesprochenen Betrags berechtigt.

² Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 28. Januar 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).